

Nachteilsausgleich

Checkliste ärztliches Zeugnis

Was muss das Zeugnis beinhalten?

Damit wir Ihr Ersuchen um einen Nachteilsausgleich beurteilen können, sind wir darauf angewiesen, dass Sie uns – mit Ihrem Einverständnis/mit Entbindung des Arztes vom Arztgeheimnis – ein aktuelles fachärztliches Zeugnis vorlegen. Im Fall von Dyslexie kann auch ein neuropsychologisches oder ein logopädisch/entwicklungspädiatrisches Zeugnis bzw. Gutachten eingereicht werden. Das Zeugnis soll in der Regel nicht älter als ein Jahr sein; bei Beeinträchtigungen, die konstant sind/bleiben, kann es in Ausnahmefällen älter sein.

Das Zeugnis muss **zwingend** folgende Angaben beinhalten:

1. Briefkopf mit Angaben des Facharztstitels, Datum, Unterschrift;
2. Patientename, Patientenanschrift und Geburtsdatum;
3. Diagnose(n) gemäss **ICD-10 Klassifikationssystem** mit vierstelligem Code (Beispiel: ICD-10 F84.5);
4. Bei Dyslexie und AD(H)S muss eine neuropsychologische oder eine logopädisch/entwicklungspädiatrische Abklärung (inkl. Angaben zu den verwendeten Tests, Normen und Resultaten) vorliegen. Sie soll nicht älter als zwei Jahr sein;
5. Beschreibung der funktionalen Einschränkungen bezogen auf Studienleistungen, insbesondere bezüglich Wahrnehmung, Kognition, Verhalten und körperliche Funktionalität;
6. Beschreibung der Entwicklungstendenz der Behinderung, insbesondere Stabilität, Progressivität, Degressivität;
7. Beschreibung der bisherigen medizinischen und sonstigen Massnahmen zur Linderung der Behinderung;
8. Empfehlungen betreffend Unterstützungsmassnahmen für das Studium (Strategien, Hilfsmittel, Betreuung);
9. Ausmass und Folgen der gesundheitlichen Einschränkungen für die Studier- oder Prüfungsfähigkeit, insbesondere konkrete Vorschläge für angemessene Massnahmen bei Leistungskontrollen.

Die Unterlagen sind dem Antrag auf Nachteilsausgleich beizulegen.